### Satzung der Gemeinde Wiershop über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 14) und des § 29 des Brandschutzgesetzes für Schleswig-Holstein (BrSchG) in der Fassung vom 10. Februar 1996 GVOBI. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 2)wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiershop vom 25.05.2004 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## § 1 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop ist gebührenfrei bei

- 1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
- 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
- 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG),
- 4. gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenfreiheit gem. § 1 besteht gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG nicht im Falle
  - 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  - 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,

- 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (2) Eine Gebührenpflicht gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG besteht auch für eine erforderliche Feuersicherheitswache nach § 22 Abs. 1 BrSchG.
- (3) Bei gemeindeübergreifender Hilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).
- (4) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 1 besteht, werden für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (5) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

# § 3 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Zur Gebührenzahlung verpflichtet sind
  - 1. der Auftraggeber des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop,
  - 2. Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop wahrgenommen werden,
  - 3. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop verursacht oder zu vertreten hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person,
  - 4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen der Veranstalter,
  - 5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende,
  - 6. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

## § 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach en Gebührensätzen des § 5. Dabei wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge einschließlich der Geräte von der Feuerwache zugrunde gelegt. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz gerechnet.
- (2) Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge einschließlich der Geräte.
- (3) Für verbrauchte Einsatzmittel (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel), die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen eines Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen, die Verpflegung und Erfrischung bei Einsätzen über drei Stunden und für die Inanspruchnahme Dritter werden die tatsächlich entstandenen oder in Rechnung gestellten Kosten geltend gemacht.
- (4) Bei gemeindeübergreifender Hilfe gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 6 sind die tatsächlich entstandenen Kosten von der anfordernden Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde zu erstatten.
- (5) Die Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache richtet sich nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 BrSchG.

#### § 5 Gebührensätze je Stunde

- (1) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal werden 39,-- € je Person erhoben.
- (2) Spezial Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) bei einem zulässigen Gesamtgewicht

bis 6 t 75,-- € (ELW, MZF, MTF)

bis 9,5 t 100,-- € (LF 8/6, GW-N)

über 9,5 t 150,-- € (LF 16/12, TLF 16/25, RW1).

(3) Für die Festsetzung der Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### § 6 Haftung

- (1) Kosten für Verluste und Schäden an Fahrzeugen und Geräten, die von der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt worden sind und die bei der Verrichtung entstehen, sind von der gebührenpflichtigen Person besonders zu erstatten. Ausgenommen sind Schäden in Folge normalen Verschleißes.
- (2) Die Gemeinde Wiershop haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der

Betroffenen durch die Feuerwehr Wiershop verursacht werden. Der Betroffene hat die Gemeinde Wiershop von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für gebührenpflichtige Handlungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop kann eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden.

## § 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (2) Der Antrag auf Stundung, Niederschlagung und Erlass ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Wiershop zu stellen. Die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Wiershop in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

#### § 9 Rechtsmittel

- (1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest, Falkenring 3, 21521 Dassendorf, erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wiershop bz w. das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes, aus den Personenstandsdateien der Standesämter, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus

Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten der Polizeidienststellen, der Straßenverkehrsbehörden oder dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellung.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wiershop, den 14.09.2004 ......

Der Bürgermeister